

**Finanzamt Rosenheim**

Finanzamt Rosenheim, Postfach 10 02 55, 83002 Rosenheim

Herrn
Bernhard Planer
Steinplatz 2
83131 Nußdorf a. Inn**EINGEGANGEN**

01. Dez. 2008

TS

Länderschlüssel:	9
Finanzamtsnummer:	156
Steuernummer:	15625871279
Sicherheitsnummer:	97794877

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben! ☎08031 201-0
 Identifikationsnummer Unser Aktenzeichen Durchwahl: Bearbeiter(in): Zimmer Datum
 64 827 013 906 156 / 258 / 71279 416 Frau Trein 144 27.11.2008

Abfragen zur Gültigkeit über www.bzst.de; für telefonische Rückfragen: 0180/10 20 30 9 zum Ortstarif**Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)**

Name, Anschrift	Herrn Bernhard Planer, Steinplatz 2, 83131 Nußdorf a. Inn
Rechtsform	Einzelunternehmen

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 27.11.2008 bis zum 26.11.2011.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhandigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienststempel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrückung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen


 Trein


Diensträume: Wittelsbacherstraße 25 **Bankverbindungen:** **Kto.Nr.:** **Bankleitzahl:**
Öffnungszeiten: Mo - Fr von 08.00 bis 12.00 Uhr Deutsche Bundesbank Fil. München 711 015 00 700 000 00
Servicezentrum: Mo - Do von 07.30 - 14.00, Fr bis 12.00 Uhr Sparkasse Rosenheim 34 462 711 500 00
 Do (wenn langer Behördentag) bis 17.00 Uhr HypoVerleinsbank Rosenheim 800 597 711 200 77
Telefax: (08031) 201 222
E-Mail: poststelle@fa-ro.bayern.de **Internet:** www.finanzamt-rosenheim.de
Öffentliche Verkehrsmittel: Stadtbus Linie 4, Haltestelle Finanzamt
Telefonische Erreichbarkeit: Wir haben gleitende Arbeitszeit. Sollte außerhalb der Kernzeiten (Mo - Fr von 8 - 12 Uhr und Mo - Do von 13 - 18 Uhr) Ihr Gesprächspartner telefonisch nicht erreichbar sein, bitten wir um Verständnis.